

STATUTEN

der

COS Computer Systems AG Baden

mit Sitz in Baden

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma **COS Computer Systems AG Baden** besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden/AG.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb sowie die Verwaltung von Beteiligungen an sowie die Beratung und Koordination von Gesellschaften der COS-Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 9'436'950 und ist eingeteilt in 1'887'390 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 5.

Die Gesellschaft kann Einzelzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen oder die Aktien in einer Globalurkunde oder in mehreren Sammelurkunden zusammenfassen. Die Aktionäre haben keinen

Anspruch auf Ausstellung von Einzelzertifikaten. Die Gesellschaft kann ausgegebene Einzelzertifikate einziehen und vernichten.

Die Gesellschaft übernimmt mit Sachübernahmevertrag vom 4. April 2001 (Share Purchase Agreement) von der Raab Karcher Elektronik GmbH, D-41334 Nettetal rückwirkend zum 1. Januar 2001 sämtliche 105 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.- der Alltron AG, CH-5506 Mägenwil, zum Übernahmewert und -preis von CHF 18'000'000.-.

Art. 3^{bis}

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit innerhalb von 2 Jahren das Aktienkapital um nominal höchstens CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 900'000 neuen, vollständig zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 5 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme mit anschliessendem Bezugsangebot an die bisherigen Aktionäre sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben und Dritten oder bestehenden Aktionären zuzuweisen, sofern diese Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen, für die ganze oder teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten oder für neue Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder ihrer Konzernuntergesellschaften verwendet werden sollen.

Art. 3^{ter}

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um nominal höchstens CHF 1'463'075 erhöht durch Ausgabe von höchstens 292'615 neuen, vollständig zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 5 zum Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung im Rahmen eines entsprechenden Beteiligungs- und/oder Optionsplans der Gesellschaft und ihrer Konzernuntergesellschaften. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.

Art. 4

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung beschliessen, Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln oder neben den Inhaberaktien Namenaktien zu schaffen.

Art. 5

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

III. Organisation der Gesellschaft**a) Generalversammlung****Art. 6**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat beschlossen sowie von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben.

Art. 8

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 9

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stellvertretung an der Generalversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Wird bei Wahlen das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

b) *Verwaltungsrat***Art. 11**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Er erlässt die hierfür nötigen Reglemente und Weisungen.

Art. 12

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse können auch schriftlich, in dringenden Fällen telegrafisch oder per Telefax, gefasst werden, sofern sie einstimmig zustandekommen und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Sämtliche Vertretungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien.

c) *Revisionsstelle***Art. 16**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle und den Konzernrechnungsprüfer.

Als Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer ist nur eine von der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer anerkannte und im Sinne des Gesetzes besonders befähigte juristische Person wählbar.

IV. Jahresrechnung

Art. 17

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 18

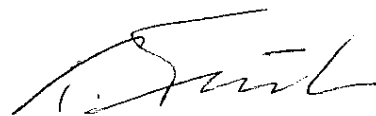
Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 2000 genehmigt. Die Art. 3, 3^{bis} und 3^{ter} wurden letztmals an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2008 angepasst.

Baden, den 31. Januar 2008

Der Vorsitzende

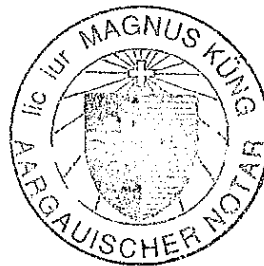


BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der bisherigen Statuten der COS Computer Systems AG Baden, mit Sitz in Baden, vom 30. Mai 2000, mit den Anpassungen vom 26. Juni 2000, 22. März 2001, 2. Mai 2001, 7. Februar 2002, 10. Mai 2007 und die an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossenen und von ihr beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Baden, den 31. Januar 2008

Der Notar:



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'MK'.